

5

# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

IV ZR 182/92

vom

27. Januar 1993

in dem Rechtsstreit

der Rentnerin Ingeborg B[REDACTED], Am H[REDACTED], R[REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED] -

gegen

die Diplom-Kauffrau Ursel Re[REDACTED] geb. B[REDACTED], M[REDACTED]-  
[REDACTED], R[REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],  
II. Instanz: C[REDACTED]straße [REDACTED], D[REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch  
den Vorsitzenden Richter Bundschuh, die Richterin  
Dr. Ritter und die Richter Römer, Dr. Schlichting und Terno

am 27. Januar 1993

beschlossen:

1. Auf Antrag der Klägerin wird ihre Beschwerde  
durch das Urteil des 7. Zivilsenats des Ober-  
landesgerichts Düsseldorf vom 3. Juli 1992 auf  
einen 60.000 DM übersteigenden Betrag heraufge-  
setzt.
2. Der Streitwert für das Revisionsverfahren wird  
auf 800.000 DM festgesetzt.

#### Gründe:

Die Klägerin verlangt den Pflichtteil nach ihrem am  
14. März 1986 verstorbenen Ehemann. Der Nachlaß besteht im  
wesentlichen aus Immobilien. Unter Berücksichtigung ihres  
gesetzlichen Erbteils gemäß § 1931 Abs. 4 BGB sowie des ihr  
ausgesetzten Vermächtnisses gemäß § 2307 Abs. 1 Satz 2 BGB  
hat sie den Wert der mit der Stufenklage letztlich erstreb-  
ten Leistung in der Klageschrift auf vorläufig 50.000 DM  
geschätzt. So haben die Vorinstanzen den Streitwert und die  
Beschwer der Klägerin durch die vom Berufungsgericht bestä-  
tigte Abweisung ihrer Klage festgesetzt.

- 3 -

Mit der Revision beantragt die Klägerin, ihre Beschwerde auf mehr als 60.000 DM festzusetzen. Die Summe der Einheitswerte der Grundstücke belaufe sich auf 4,8 Mio. DM. Danach sei mindestens von einem Verkehrswert im Jahre 1986 in Höhe von 24,2 Mio. DM auszugehen. Die eingetragenen Belastungen beliefen sich auf einen Kapitalbetrag von 15,5 Mio. DM. Der Nachlaß sei mithin 8,7 Mio. DM wert. Der Testamentsvollstrecker sei in einer Gebührenrechnung vom 12. Juli 1987 von 6,8 Mio. DM ausgegangen. Von dem Pflichtteil der Klägerin in Höhe von einem Sechstel dieses Betrages müsse die ihr als Vermächtnis ausgesetzte Rente abgezogen werden, die mit 355.771 DM zu veranschlagen sei.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Antrag ist begründet. Zwar haben die Parteien im Auseinandersetzungsvertrag vom 28. November 1986 erhebliche Renovierungsarbeiten an den Häusern und zu diesem Zweck die Aufnahme von Kredit für erforderlich gehalten. Die erst in der Revisionsinstanz vorgelegte Bewertung des Nachlasses durch den Testamentsvollstrecker, der von Beruf Steuerberater ist, stützt aber die Erwartung der Klägerin, sie werde im vorliegenden Verfahren einen Zahlungsanspruch in Höhe von mindestens 800.000 DM erstreiten.

Bundschuh

Dr. Schlichting